



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit
 **Merkblatt**
April 2024

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 09
gesundheitsberufe@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

Psychologische Psychotherapie

A.	Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung)	4
1.	Allgemeines	4
2.	Bewilligungsvoraussetzungen	5
3.	Gesuchseinreichung	5
3.1	Beilagen zum Gesuch	5
3.1.1	<i>Arbeitszeugnisse</i>	5
3.1.2	<i>Handlungsfähigkeitszeugnis, Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)</i>	5
3.1.3	<i>Nachweis genügender Deutschkenntnisse</i>	6
4.	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates / Binnenmarktgesetz	6
4.1	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons	6
4.2	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates	6
5.	90-Tage-Dienstleistung	6
5.1	Für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung	7
5.2	Für EU/EFTA-Angehörige	7
6.	Befristung und Gebühren	7
7.	Eintrag im Psychologieberuferegister	8
8.	Berufsausübung / Pflichten	8
8.1	Sorgfältige Berufsausübung / Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten	9
8.2	Patientendokumentation	9
8.3	Wahrung des Berufsgeheimnisses	9
8.4	Bekanntmachung	10
8.5	Meldepflicht	10
9.	Beschäftigung von Personen unter fachlicher Aufsicht (unselbstständige Tätigkeit)	10
9.1	Bewilligungsvoraussetzungen seitens der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber	11
9.2	Bewilligungsvoraussetzungen seitens der zu beschäftigenden Personen	11
9.3	Beschränkung der Anzahl beschäftigter Personen	12
9.4	Aufsichtspflicht	12
9.5	Gesuchseinreichung	12
9.5.1	<i>Beilagen</i>	12
9.5.2	<i>Weitere Hinweise</i>	13
10.	Vertretung	13
11.	Aufsichtsrechtliche Massnahmen	14
12.	Ausnahme von der Bewilligungspflicht	14

13.	Vorbehalt Bewilligungen anderer Behörden	15
B.	Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP	16
1.	Allgemeines	16
2.	Voraussetzungen für Selbstständige Leistungserbringer	16
3.	Voraussetzungen für Organisationen der psychologischen Psychotherapie	17
3.1	Allgemein	17
3.2	Angestelltes Personal	18
4.	Spezielle Konstellationen	18
4.1	Übergangsbestimmung	18
4.2	Personen ohne eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel	19
4.3	Keine Besitzstandswahrung	19
5.	Gesuchseinreichung	19
6.	Erteilung Abrechnungsnummer (ZSR-/K-Nummer)	20
7.	Aufsicht bei Zulassung	20
C.	Anhang	22
1.	Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung	22
2.	Beilagen zum Gesuch Zulassung als Leistungserbringer nach OKP	23

A. Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung)

1. Allgemeines

Sie benötigen eine Berufsausübungsbewilligung des Amtes für Gesundheit (AFG) der Gesundheitsdirektion, wenn Sie den Beruf der psychologischen Psychotherapie fachlich eigenverantwortlich sowie berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt ausüben wollen.

Seit dem 1. Februar 2020 wird hinsichtlich der Bewilligungspflicht der Ausübung des Psychotherapieberufs nicht mehr unterschieden, ob Psychotherapeutinnen und -therapeuten privatwirtschaftlich tätig sind oder ihren Beruf in einer öffentlich-rechtlichen Institution (z.B. Universitätsklinik) ausüben. Der Bewilligungspflicht gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG; SR 935.81) und entsprechend den Berufspflichten gemäss Art. 27 PsyG unterstellt sind per 1. Februar 2020 somit all diejenigen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben.

Der Begriff «Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung» umfasst sowohl die unselbstständige (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines öffentlichen oder privaten Unternehmens) als auch die selbstständige Ausübung, und zwar sowohl im Nebenerwerb als auch im Haupterwerb, solange diese in eigener fachlicher Verantwortung geschieht. Eine Berufsausübungsbewilligung ist deshalb auch erforderlich, wenn Sie zwar im Namen und auf Rechnung einer anderen Person (z.B. einer Einzelunternehmung oder einer GmbH), jedoch fachlich eigenverantwortlich tätig sein möchten, namentlich im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses zur einer Organisation der psychologischen Psychotherapie gemäss Art. 52e der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV).

Diese Bewilligungspflicht gilt unabhängig davon, ob die erfolgte psychotherapeutische Behandlung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet werden soll (vgl. dazu unter Buchstabe B).

Die Rechtsgrundlagen zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung finden Sie in Art. 22 bis 33 PsyG sowie in §§ 10 bis 16 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG / LS 810.1) und in der kantonalen Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PPsyV / LS 811.61). Das Psychologieberufegesetz finden Sie unter der angegebenen Nummer in der Gesetzessammlung des Bundes (www.admin.ch), die kantonalen Erlasse in der kantonalen Gesetzessammlung (www.zhlex.zh.ch).

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Gestützt auf Art. 24 PsyG wird die Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a. über einen Hochschulabschluss in Psychologie oder einen entsprechend anerkannten ausländischen Abschluss und über einen eidgenössischen oder einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie verfügt sowie
- b. vertrauenswürdig ist,
- c. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- d. über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen) verfügt.

Die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung ist erst nach Erhalt der Bewilligung gestattet.

3. Gesuchseinreichung

Bitte reichen Sie das Gesuch rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme bei der oben aufgeführten Stelle ein. Das Formular «Erstmalige Berufsausübungsbewilligung» inkl. Anhang ist vollständig ausgefüllt mit den gemäss im Anhang C aufgeführten Beilagen einzureichen. Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchsformular und/oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, Ihnen das Gesuch zurückzusenden. Wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht sind, dauert die Gesuchsbearbeitung in der Regel sechs Wochen ab Vollständigkeit.

3.1 Beilagen zum Gesuch

Bitte beachten Sie, dass alle nicht in Englisch, Französisch oder Italienisch abgefassten Dokumente von einer anerkannten Stelle ins Deutsche übersetzt sein müssen (notariell beglaubigt) und eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes beizulegen ist.

3.1.1 Arbeitszeugnisse

Die Arbeitszeugnisse Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit sind dem Gesuch in Kopie beizulegen. Falls Sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen noch in einem Anstellungsverhältnis stehen oder dieses neben der fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit andauern soll, bitten wir um Einreichung eines Zwischenzeugnisses. Eine Anstellungsbestätigung wird bis sechs Monate seit Stellenantritt anstelle eines Zwischenzeugnisses akzeptiert.

3.1.2 Handlungsfähigkeitszeugnis, Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)

Zur Bearbeitung Ihres Gesuchs benötigen wir ein Handlungsfähigkeitszeugnis, sowie zwei Auszüge aus dem Strafregister: Privatauszug sowie Sonderprivatauszug. Das Handlungsfähigkeitszeugnis kann bei Ihrer Wohnortgemeinde oder bei der KESB, der Strafregisterauszug beim Bundesamt für Justiz unter https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de bezogen werden. Nach Eingang Ihres Gesuchs stellen wir Ihnen das für die Bestellung des Sonderprivatauszugs erforderliche Formular der Bewilligungsbehörde zu. Der Sonderprivatauszug ist ebenfalls beim Bundesamt für Justiz zu beziehen (https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug_de). Dieser kann auch durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bestellt werden.

Diese drei Dokumente sind in einfacher Kopie einzureichen und dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Ferner sind entsprechende Auszüge all jener Staaten beizulegen, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren vor Gesuchstellung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Kopie des Originals). Ist das Dokument nicht in einer Amtssprache der Schweiz oder Englisch verfasst, benötigen wir zusätzlich eine Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzung.

3.1.3 Nachweis genügender Deutschkenntnisse

Gestützt auf Art. 3 der Verordnung über das Psychologieberuferegister (SR 935.816.3) müssen Personen ihre Sprachkenntnisse im Psychologieberuferegister eintragen lassen. Bestehen Zweifel, ob genügende Deutschkenntnisse vorhanden sind, müssen diese mittels Sprachdiplom Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen belegt werden.

4. Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates / Binnenmarktgesetz

4.1 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons

Sofern Sie in einem anderen Kanton über eine gültige Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung in psychologischer Psychotherapie verfügen, haben Sie Anspruch auf ein vereinfachtes und kostenloses Verfahren. In diesem Fall benötigen wir lediglich eine Kopie der Anstellungsbestätigung (falls Sie zukünftig in Anstellung tätig sind).

4.2 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates

Besitzen Sie eine gültige Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates, so benötigen wir eine aktuelle schriftliche Erklärung (Kopie des Originals) der zuständigen Gesundheitsbehörde, wonach Sie im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt (Unbedenklichkeitserklärung).

5. 90-Tage-Dienstleistung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche bereits in einem anderen Kanton oder in einem EU- oder EFTA-Staat über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und dort tätig sind, können während längstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihren Beruf im Kanton Zürich ausüben, ohne eine formelle Bewilligung beantragen zu müssen (vgl. Art. 23 Abs. 1 und 2 PsyG). Allerdings ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Meldung an die zuständige Behörde notwendig.

- Die Meldungen sind für jedes Kalenderjahr zu erneuern.
- Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, nachdem das AFG bestätigt hat, dass die Voraussetzungen für eine bewilligungsfreie Tätigkeit erfüllt sind.
- Für temporäre Dienstleistungserbringende gelten die gleichen Pflichten wie für Personen mit ordentlicher Berufsausübungsbewilligung.

5.1 Für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung

Wenn Sie bisher in einem anderen Kanton tätig sind, haben Sie der erstmaligen Meldung unter www.zh.ch/gesundheitsberufe folgende Nachweise beizulegen:

- a. Diplom (Kopie)
- b. Kopie der ID bzw. Pass
- c. Nachweis ihrer Aufenthaltsberechtigung (Grenzgänger, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung), sofern Sie EU/EFTA-Staatsangehörige/r sind und über eine Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton verfügen.

Für Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

5.2 Für EU/EFTA-Angehörige

Eine Dienstleistungserbringung als EU/EFTA-Angehöriger gestützt auf das BGMD setzt eine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) in der Schweiz voraus.

Die Meldung hat jährlich über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (www.sbf.admin.ch/meldepflicht) zu erfolgen. Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen einzureichen sind.

Parallel zur Meldung an das SBFI ist dem AFG das Meldeformular "90-Tage Dienstleistung" einzureichen (zu finden unter www.zh.ch/gesundheitsberufe).

Sofern nicht schon dem SBFI eingereicht, sind bei der erstmaligen Meldung folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Sprachdiplom deutsch Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen, sofern nicht deutschsprachig und dieses nicht im PsyReg abgebildet ist
- b. Diplom (Kopie)

Die Kosten für die Meldebestätigung betragen Fr. 200. Sie werden für jedes Kalenderjahr neu erhoben. Bei ausbleibender Zahlung der Gebühr für das Vorjahr kann keine Erneuerung der Meldebestätigung erfolgen.

Wenn Sie die Meldebestätigung des SBFI bzw. des AFG erhalten haben, benötigen Sie zusätzlich eine ausländerrechtliche Meldebestätigung für die kurzfristige Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Hierfür können Sie sich auf dem Online-Portal des Staatssekretariates für Migration SEM registrieren und den geplanten Einsatz in der Schweiz anmelden (https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html). Bei Annahme der Meldung erhalten Sie eine Meldebestätigung des SEM für den gemeldeten Zeitraum.

6. Befristung und Gebühren

Die Berufsausübungsbewilligung wird jeweils für zehn Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, wird die Bewilligung auf schriftliches Gesuch hin um zehn Jahre verlängert. Ab Vollendung des 70. Altersjahres wird die Bewilligung jeweils um drei Jahre verlängert, sofern durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, dass Ihr Gesundheitszustand eine einwandfreie Berufsausübung ermöglicht (Art. 25 i.V.m. § 4 GesG und § 3 nuMedBV).

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Bewilligung beträgt Fr. 1'000, diejenige für die Erneuerung Fr. 250 (§ 14 lit. a und b PPsyV). Waren Sie bereits in einem andern Kanton

selbstständig als psychologische Psychotherapeutin oder psychologischer Psychotherapeut tätig und kann Ihnen die Bewilligung demgemäss gestützt auf das Binnenmarktgesetz erteilt werden, wird für die Ersterteilung keine Gebühr erhoben.

7. Eintrag im Psychologieberuferegister

Im Psychologieberuferegister (PsyReg) werden diejenigen Psychologinnen und Psychologen registriert, die sich über eine fundierte, eidgenössisch anerkannte Aus- und Weiterbildung in ihrem Fachgebiet ausweisen können: Es sind dies alle Psychologinnen und Psychologen, die über einen eidgenössischen oder einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in den Fachgebieten Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, klinische Psychologie, Neuropsychologie oder Gesundheitspsychologie verfügen.

Bei den psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten wird im PsyReg ausserdem eingetragen, ob sie eine Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung haben.

Für die Öffentlichkeit sind folgende Daten sichtbar:

- Name(n) und Vorname(n), frühere Namen, Jahrgang, Geschlecht, Nationalität(en), Sprachkenntnisse
- Global Location Number (GLN) und Unternehmensidentifikationsnummer (UID)
- Abschlüsse und Titel; Land und Datum der Diplomerteilung, bei Anerkennungen von ausländischen Ausbildungsabschlüssen das Anerkennungsdatum sowie Daten zur Meldung bei 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern
- Daten zur Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung und Adressdaten

Weitere Personen- und Diplomdaten wie beispielsweise das Geburtsdatum sind für die Öffentlichkeit nicht einsehbar. Daten zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen (besonders schützenswerte Personendaten) werden ebenfalls im PsyReg eingetragen, sind jedoch für die Öffentlichkeit ebenfalls nicht einsehbar (vgl. Registerverordnung PsyG).

8. Berufsausübung / Pflichten

Die Berufspflichten fachlich eigenverantwortlich tätiger psychologischer Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind in Art. 27 PsyG sowie in den §§ 10 bis 16 GesG und §§ 4 ff. PPsyV geregelt.

Nach § 3 Abs. 1 PPsyV berechtigt die Berufsausübungsbewilligung dazu, Personen mit psychischen oder psychosomatischen Krankheiten in eigener fachlicher Verantwortung mit psychotherapeutischen Methoden zu behandeln. Damit wird der Unterschied zur nicht bewilligungspflichtigen psychologischen Beratung von psychisch gesunden Personen verdeutlicht.

In Abgrenzung zur psychiatrisch-psychotherapeutischen Tätigkeit hält § 3 Abs. 2 PPsyV fest, dass die Abgabe und Verschreibung von Medikamenten nicht gestattet ist, was sich auch aus dem Heilmittelrecht des Bundes ergibt.

8.1 Sorgfältige Berufsausübung / Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten

Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind gemäss Art. 27 Bst. a und c PsyG und §§ 12 und 14 GesG verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig sowie unter Wahrung der Unabhängigkeit auszuüben und dabei die Interessen der Patientin oder des Patienten zu wahren. Die Berufsausübung muss grundsätzlich persönlich und unmittelbar an den Patientinnen und Patienten erfolgen. Weiter besteht die Pflicht, eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen und die Praxisinfrastruktur muss ein Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse im jeweiligen Beruf ermöglichen.

Psychotherapeutinnen und -therapeuten sollten ihre Patientinnen und Patienten bei entsprechenden Anzeichen auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung hinweisen.

Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung ziehen sie eine ärztliche Person bei (§ 4 PPSyV). Sie müssen auch in Notfällen für ihre Patientinnen und Patienten sorgen. Dafür können sie mit andern Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Ärztinnen und Ärzten zusammenarbeiten (§ 5 PPSyV).

8.2 Patientendokumentation

In § 13 GesG findet sich die Regelung über die Patientendokumentation. Insbesondere ist zu erwähnen, dass über alle Patientinnen oder Patienten eine Dokumentation geführt werden muss, welche Aufschluss über Befunderhebung, Diagnosen und erfolgte Therapiemassnahmen gibt (Abs. 1). Selbstverständlich unterscheiden sich die Anforderungen an die Führung der Patientendokumentation je nach Beruf. Richtungsweisend sind die einschlägigen Berufsregeln der einzelnen Berufe. Patientenakten müssen nach Abschluss der Behandlung zehn Jahre aufbewahrt werden (Abs. 3). Patientinnen und Patienten haben grundsätzlich Anrecht auf Herausgabe ihrer Patientendokumentation in Kopie (Abs. 4).

Wir weisen darauf hin, dass seit dem 1. Januar 2020 die neuen Art. 60 Abs. 1^{bis} und Art. 128a des Obligationenrechts (OR) gelten, welche die absolute Verjährungsfrist für Personenschäden auf 20 Jahre erhöhen. Vor dem Hintergrund des neuen Verjährungsrechts empfehlen wir, sowohl im Interesse von Patientinnen und Patienten wie auch in Ihrem Interesse eine Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren.

8.3 Wahrung des Berufsgeheimnisses

Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind gemäss Art. 27 Bst. e PsyG und § 15 GesG verpflichtet, über sämtliche persönliche Daten ihrer Patientinnen und Patienten, die sie im Rahmen ihrer Berufsausübung erfahren haben, Stillschweigen zu wahren. Sind mehrere Personen in einen Behandlungsablauf involviert, so ist Folgendes zu beachten: Auf Patientendaten dürfen nur diejenigen Personenkreise Zugriff haben, welche diese für ihre Funktion auch wirklich benötigen. Auch sollte der Zugriff nur im für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang gewährt werden. Dies muss mittels technischer und organisatorischer Massnahmen sichergestellt werden.

Patientendaten dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten oder – falls die Patientin oder der Patient diese nicht erteilen möchte – nach einer Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht durch das Amt für Gesundheit weitergegeben werden. Das Formular zur Einreichung eines Entbindungsgesuchs ist auf der Internetseite der Gesundheitsdirektion zu finden (www.gd.zh.ch/entbindungen). Innerhalb von Praxisgemeinschaften wird die Einwilligung zur Weitergabe von Patientendaten vermutet (§ 15 Abs. 2 GesG). Dies gilt aber nur, wenn keine Hinweise darauf bestehen, dass die betroffene Person mit der Datenweitergabe nicht einverstanden sein könnte. Ebenfalls darf die Datenweitergabe nur erfolgen, soweit es im Interesse der Patientin oder des Patienten geboten ist und nur im erforderlichen Umfang.

In gewissen Fällen wird das Berufsgeheimnis bzw. die Schweigepflicht durch eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 15 Abs. 3 GesG) oder durch ein Mitteilungsrecht (§ 15 Abs. 4 GesG) relativiert. Nach § 15 Abs. 4 lit. a GesG dürfen den zuständigen Behörden zum Beispiel Wahrnehmungen gemeldet werden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und

Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen, ohne dass dafür die Einwilligung der betroffenen Person oder die Entbindung durch das Amt für Gesundheit vorliegen müsste. Auch gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestehen gewisse Melderechte. So kann zum Beispiel nach Art. 443 Abs. 1 ZGB jede Person gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Hat die Patientin oder der Patient in diese Meldung nicht eingewilligt, müssen Sie als Berufsgeheimnisträger/in sich vorgängig beim Amt für Gesundheit vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

8.4 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Berufstätigkeit wie Praxisschilder, Briefkopf oder Internetseite sowie Werbung müssen sachlich sein und dürfen zu keiner Täuschung Anlass geben (Art. 27 Bst. d PsyG und § 16 GesG). Insbesondere darf die Nennung von Titeln, Diplomen und Berufsbezeichnungen zu keiner Täuschung über die Berechtigung zur Berufsausübung oder die Ausbildung Anlass geben (vgl. Art. 45 PsyG). Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Bekanntmachungen die fachlich verantwortlichen Personen stets namentlich genannt werden müssen. Dies stellt sicher, dass für die Patientin oder den Patienten aus Bekanntmachungen ersichtlich ist, welche Person für die jeweilige Tätigkeit die fachliche Verantwortung trägt. Das PsyG hält zudem fest, dass die Werbung objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen muss und weder irreführend noch aufdringlich sein darf.

8.5 Meldepflicht

Der zuständigen Aufsichtsbehörde sind folgende Änderungen schriftlich mitzuteilen (vgl. § 6 PPsyV):

1. Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes,
2. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort,
3. Änderung der Personalien,
4. Aufgabe der Tätigkeit.

Diese Meldepflicht ermöglicht es den zuständigen Aufsichtsbehörden, die bei ihnen vorhandenen Daten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber jeweils dem aktuellen Stand anzupassen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Aufsichtsbehörde ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen und die Daten im PsyReg aktuell halten.

9. Beschäftigung von Personen unter fachlicher Aufsicht (unselbstständige Tätigkeit)

Ebenfalls bewilligungspflichtig ist im Kanton Zürich die psychotherapeutische Tätigkeit, die entweder in einer Organisation der psychologischen Psychotherapie unter fachlicher Verantwortung einer Psychotherapeutin / eines Psychotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung zur eigenverantwortlichen Tätigkeit oder bei einem selbstständig tätigen Psychotherapeuten / einer Psychotherapeutin mit entsprechender Bewilligung ausgeübt wird. Diese Bewilligungspflicht stützt sich nicht auf das Psychologieberufegesetz, sondern auf das Gesundheitsgesetz und die kantonale Verordnung. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind in § 6, 7 und 11 GesG und § 8 lit. a PPsyV zu finden.

Bewilligungspflichtig ist jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis. Das heisst, dass bei Stellenwechsel jeweils ein neues Gesuch eingereicht werden muss, wobei die Bewilligung der beschäftigenden Person oder Organisation der psychologischen Psychotherapie, also dem Arbeitgebenden erteilt wird. Davon ausgenommen sind die Institutionen mit kantonaler Betriebsbewilligung (Spitäler, Polikliniken, teilstationäre Institutionen, Pflegeheime) sowie akkreditierte Weiterbildungsstätten (§ 12 PPsyV). Diese benötigen keine Bewilligung zur Beschäftigung.

Die Erteilung der Bewilligung zur Beschäftigung einer psychologischen Psychotherapeutin oder eines psychologischen Psychotherapeuten setzt voraus, dass sowohl die beschäftigende als auch die beschäftigte Person gewisse fachliche Qualifikationen erfüllen. Da die Tätigkeit aber nicht fachlich eigenverantwortlich ausgeübt wird, genügt es, wenn die beschäftigte Person die psychotherapeutische Weiterbildung erst begonnen hat. Sie muss diese – anders als für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a PsyG) – noch nicht abgeschlossen haben.

9.1 Bewilligungsvoraussetzungen seitens der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Nach § 8 lit. a PPsyV können psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) unter ihrer Aufsicht tätige psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten beschäftigen. Wie erwähnt kann es sich dabei um eine in eigener Praxis tätige psychologisch-psychotherapeutische Fachperson handeln oder eine, welche in einer Organisation der psychologischen Psychotherapie tätig ist.

Mit dem definitiv vollzogenen Wechsel vom Delegations- zum Anordnungsmodell per 1. Januar 2023 sind Ärztinnen und Ärzte mit dem Facharztstitel Psychiatrie und Psychotherapie oder dem Facharztstitel Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises Delegierte Psychotherapie nicht mehr berechtigt, Leistungen von delegiert (unter Aufsicht) tätigen, angestellten Psychotherapeutinnen und -therapeuten über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abzurechnen (vgl. dazu nachfolgend unter B "Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP"). Die Beschäftigung von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten durch Ärztinnen und Ärzte oder ambulante ärztliche Institutionen wird deshalb mangels Abrechnungsmöglichkeit massiv an Bedeutung verlieren (damit werden die Bestimmungen in § 8 lit. b und c und § 10 Abs. 2 PPsyV quasi obsolet).

Werden ambulante psychotherapeutische Angebote von einer Organisation der psychologischen Psychotherapie im Sinne von Art. 52e KVV erbracht (vgl. nachfolgend unter B), so muss sichergestellt sein, dass die beschäftigten Personen durch eine Person mit einer Berufsausübungsbewilligung beaufsichtigt werden, welche die in § 8 lit. a PPsyV genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

9.2 Bewilligungsvoraussetzungen seitens der zu beschäftigenden Personen

Aufgrund des Wechsels vom Delegations- zum Anordnungsmodell und der Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung zur Leistungsabrechnung verliert auch die Beschäftigung unter fachlicher Aufsicht einer psychologischen Psychotherapeutin oder eines -therapeuten mit abgeschlossener Weiterbildung an Bedeutung. Im Hinblick auf die Abrechnung wird im Fall einer abgeschlossenen Weiterbildung grundsätzlich eine Berufsausübungsbewilligung vorausgesetzt (vgl. nachfolgend unter B).

Bedeutsam bleibt hingegen die Beschäftigung unter fachlicher Aufsicht einer psychologischen Psychotherapeutin oder eines -therapeuten, die sich noch in Weiterbildung befindet. In diesen Fällen muss die zu beschäftigende Person über einen nach Psychologieberufegesetz anerkannten Abschluss in Psychologie (Master oder Lizentiat) einer Universität oder Fachhochschule inklusive genügend Psychopathologie und klinische Psychologie nachweisen können. Ausländische Hochschulabschlüsse müssen von der Psychologieberufekommission des Bundes anerkannt sein. Weiter muss sie die begonnene psychotherapeutische Weiterbildung sowie 150 Theorielektionen und 70 Sitzungen Selbsterfahrung nach Abschluss der Ausbildung nachweisen (§ 9 PPsyV).

9.3 Beschränkung der Anzahl beschäftigter Personen

Nach § 10 PPsyV dürfen pro Person mit Berufsausübungsbewilligung bzw. pro aufsichtspflichtige Person höchstens sechs Personen beschäftigt werden. Von diesen dürfen höchstens vier noch in der Weiterbildung stehen. Mit den Vorgaben zur Zulassung (vgl. nachfolgend unter B), insbesondere der Voraussetzung, dass Fachpersonen mit Weiterbildungstitel über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen müssen, verliert die Beschränkung auf sechs Personen unter fachlicher Aufsicht ihren Regelungsgehalt teilweise; massgeblich ist nur noch, dass eine Person mit Berufsausübungsbewilligung maximal vier Personen in Weiterbildung beaufsichtigen darf. Werden in einer Organisation der psychologischen Psychotherapie sechs oder mehr Psychotherapeutinnen oder -therapeuten beschäftigt, muss bei der Gesuchseinreichung und bei der Meldung zusätzlicher Angestellter eine Aufstellung darüber eingereicht werden, wer über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt und für wessen Beaufsichtigung zuständig ist, unter Angabe der Arbeitspensen.

Mit der Beschränkung der Anzahl beschäftigter Personen unter fachlicher Aufsicht soll sichergestellt werden, dass die nach § 11 PPsyV aufsichtspflichtige Person ihre Verantwortung tatsächlich wahrnehmen kann. Die Beschränkung bezieht sich auf die Anzahl Personen (Köpfe). Die eher hoch angesetzte Zahl soll ermöglichen, genügend Stellen für in Weiterbildung stehende Personen zu schaffen. Ebenfalls wird berücksichtigt, dass diese Personen in der Regel nur zu einem Teilzeitpensum tätig sind.

9.4 Aufsichtspflicht

Bereits aus dem Gesundheitsgesetz ergibt sich, dass unselbstständig Tätige nur unter der Verantwortung einer selbstständig tätigen Person mit Berufsausübungsbewilligung bzw. mit entsprechender Qualifikation tätig sein dürfen (§ 11 Abs. 1 GesG und § 11 PPsyV). Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss ihren respektive seinen Betrieb so organisieren, dass sie/er oder eine andere angestellte Person mit Berufsausübungsbewilligung die Aufsichtsfunktion über beschäftigte Personen unter fachlicher Aufsicht wahrnehmen kann (§ 7 Abs. 1 lit. c GesG). Die unter Aufsicht tätigen Personen müssen ihre Berufstätigkeit in den Praxisräumlichkeiten der BewilligungsinhaberIn oder des Bewilligungsinhabers ausüben, wobei die aufsichtspflichtige Person in der Regel in der Praxis oder Organisation der psychologischen Psychotherapie anwesend sein muss (§ 11 Abs. 2 PPsyV). Hieraus folgt, dass die aufsichtspflichtige Person ein Arbeitspensum innehaben muss, das mindestens dem Pensum der beaufsichtigten Person(en) entspricht. Bei kurzfristigen Abwesenheiten muss zumindest ihre Erreichbarkeit sichergestellt sein (§ 11 Abs. 2 PPsyV). Von einer kurzen Abwesenheit kann dann gesprochen werden, wenn sie nicht länger als zwei Wochen oder – bei regelmässigen Abwesenheiten – nicht mehr als einen Tag pro Woche beträgt. Dauert die Abwesenheit länger, muss die aufsichtspflichtige Person eine Vertretung organisieren.

9.5 Gesuchseinreichung

Bitte reichen Sie das Formular «Gesuch um Bewilligung der Beschäftigung einer psychologischen Psychotherapeutin oder eines psychologischen Psychotherapeuten» ausgefüllt, mit den notwendigen Unterschriften versehen und zusammen mit den im Formular aufgeführten Beilagen per E-Mail an gesundheitsberufe@gd.zh.ch ein. Dieses finden sie unter www.zh.ch/gesundheitsberufe. Wenn alle notwendigen Unterlagen vorhanden sind, dauert die Gesuchsbearbeitung in der Regel maximal acht Wochen. Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die oben erwähnte Stelle.

9.5.1 Beilagen

Die im Gesuchsformular aufgeführten Beilagen von Seiten der zu beschäftigenden Person sind dem Gesuch nur beizulegen, falls sie nicht bereits in einer anderen Praxis im Kanton Zürich tätig war oder über eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Zürich verfügt. Von der BewilligungsinhaberIn oder dem Bewilligungsinhaber benötigen wir in der Regel keine Beilagen.

Zur Bearbeitung des Gesuches benötigen wir einen Strafregisterauszug der Person, die beschäftigt werden soll. Dieser kann beim Bundesamt für Justiz (www.bj.admin.ch) bezogen werden. Das Dokument ist in einfacher Kopie einzureichen und darf nicht älter als drei Monate sein.

Liegt noch kein Weiterbildungstitel in Psychotherapie vor, muss der Hochschulabschluss in Psychologie in beglaubigter Kopie eingereicht werden. Handelt es sich um einen ausländischen Abschluss, ist dessen eidgenössische Anerkennung in Kopie beizulegen. Zudem muss nachgewiesen werden, dass im Rahmen des Studiums genügend Psychopathologie und klinische Psychologie (ein Äquivalent von 400 Stunden) besucht wurde. Diesbezüglich erübrigen sich zusätzliche Belege, wenn ersichtlich ist, dass Psychopathologie im Nebenfach oder klinische Psychologie im Hauptfach bzw. als Vertiefungsrichtung abgeschlossen wurde. Aus den Belegen über absolvierte Theoriestunden und Selbsterfahrungssitzungen, respektive der Bestätigung der Weiterbildungsinstitution, dass diese Stunden im Rahmen der Weiterbildung absolviert werden, muss ersichtlich sein, dass diese im Rahmen eines vom Bund akkreditierten Weiterbildungsganges in Psychotherapie besucht wurden (vgl. Anhang 2 Psychologieberufverordnung des Bundes, SR 935.811).

Falls die erforderlichen Theorie- und Selbsterfahrungsstunden im Rahmen einer ausländischen Weiterbildung in Psychotherapie besucht wurden, entscheidet das Amt für Gesundheit «sur Dossier» über deren Anerkennung. Solange noch kein Weiterbildungstitel vorliegt, kann keine eidgenössische Anerkennung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Gesuchsbearbeitung in diesem Fall deutlich mehr Zeit beanspruchen kann und zusätzliche Gebühren anfallen können, wenn ein Fachexperte beigezogen werden muss (§ 14 lit. h PPsyV).

9.5.2 Weitere Hinweise

Wird die Bewilligung für die Dauer eines zeitlich unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erteilt, beträgt die Gebühr für die Bewilligungserteilung Fr. 400. Bei einer im Voraus zeitlich befristeten Bewilligung wird eine reduzierte Gebühr von Fr. 200 erhoben.

Bitte beachten Sie, dass die Tätigkeit erst nach Vorliegen der Bewilligung aufgenommen werden darf. Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Tätigkeit der beschäftigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten verantwortlich.

10. Vertretung

Ist eine Person mit Berufsausübungsbewilligung an der Berufsausübung verhindert oder ist sie verstorben, kann sie für eine befristete Zeit vertreten werden (§ 8 Abs. 1 GesG). Die Vertreterin oder der Vertreter handelt fachlich eigenverantwortlich, jedoch im Namen und auf Rechnung der zu vertretenden Person oder von deren Erben (§ 8 Abs. 2 und 4 GesG).

Die Vertreterin oder der Vertreter muss die Voraussetzungen nach Art. 24 Abs. 1 PsyG erfüllen (§ 7 Abs. 1 PPsyV). Das Gesuch um Bewilligung einer Vertretung ist von der Person, die sich vertreten lassen möchte, oder von deren Erben beim Amt für Gesundheit, Abteilung Bewilligungen & Aufsicht einzureichen. Eine Vertretung ist grundsätzlich auf sechs Monate beschränkt und gebührenpflichtig. Sie kann aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin verlängert werden (§§ 7 Abs. 1 und 14 lit. c PPsyV).

Im Einverständnis mit den betroffenen Patientinnen und Patienten besteht bei länger dauernder Abwesenheit oder Verhinderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers selbstverständlich auch die Möglichkeit, die Behandlung vorübergehend oder längerfristig von einer anderen Person mit Berufsausübungsbewilligung in deren eigenen Praxis sowie auf deren Namen und Rechnung weiterführen zu lassen. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Vertretung im Sinne der oben erwähnten Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes, weshalb keine Vertretungsbewilligung eingeholt werden muss.

11. Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung einer psychologischen Psychotherapeutin / eines psychologischen Psychotherapeuten wird durch das Amt für Gesundheit beaufsichtigt. Stellt die für den Vollzug zuständige Stelle fest, dass die geforderten Bewilligungsvoraussetzungen (zum Beispiel wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit oder fehlender physischer oder psychischer Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung) nicht mehr erfüllt sind, kann sie die erteilte Bewilligung vollständig oder teilweise entziehen oder mit den notwendigen Auflagen versehen (Art. 26 PsyG und § 5 GesG).

Damit das Amt für Gesundheit seine Aufsichtspflicht erfüllen kann, dürfen jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchgeführt werden (§ 59 Abs. 2 lit. a GesG).

In Art. 30 PsyG sind Disziplinar massnahmen festgelegt. Diese reichen von einer Verwarnung über einen Verweis, eine Busse bis zu Fr. 20'000 bis hin zu einem befristeten oder unbefristeten, teilweisen oder vollumfänglichen Berufsausübungsverbot. Auch gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz können bei Verstössen gegen die oben erwähnten Berufspflichten und Regelungen verwaltungsrechtliche Sanktionen auferlegt werden (§ 59 Abs. 2 lit. b GesG). Ebenfalls ist eine Ahndung mit einer Busse möglich, wenn die Tätigkeit ohne Besitz der Bewilligung ausgeübt wird (§ 61 lit. a und b GesG).

12. Ausnahme von der Bewilligungspflicht

Spitäler, Polikliniken oder teilstationäre Institutionen wie zum Beispiel eine Tagesklinik für psychisch kranke Personen können psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Weiterbildung unter fachlicher Aufsicht beschäftigen, ohne dafür eine Bewilligung einholen zu müssen (§ 12 Abs. 1 PPsyV). Vorausgesetzt wird allerdings, dass diese Institutionen über eine Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion nach §§ 35 ff. GesG verfügen.

Auch Organisationen, die einen vom Bund akkreditierten Weiterbildungsgang in Psychotherapie anbieten und unter der Verantwortung der Leitung dieses Weiterbildungsganges ein psychotherapeutisches Ambulatorium führen, sind nach § 12 Abs. 2 PPsyV von der Bewilligungspflicht für die Beschäftigung von unter Aufsicht tätigen Psychotherapeutinnen und -therapeuten befreit. Solche Organisationen verfügen zwar über keine Betriebsbewilligung des Amtes für Gesundheit, eine solche ist in § 35 Abs. 2 GesG aber weder für Ambulatorien von Weiterbildungsinstitutionen noch allgemein für psychologisch-psychotherapeutische Institutionen oder Netzwerke vorgesehen. Organisationen, die einen akkreditierten Weiterbildungsgang in Psychotherapie anbieten, haben das ordentliche Akkreditierungsverfahren nach Art. 11 ff. PsyG durchlaufen. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass in ihren Ambulatorien auch ohne Überprüfung durch eine Bewilligungsbehörde die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten eingehalten werden. Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht gilt allerdings nur für die Beschäftigung von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die unter fachlicher Aufsicht tätig sind. Alle Personen, die in einem solchen Ambulatorium in eigener fachlicher Verantwortung psychotherapeutisch tätig sind – also zumindest die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter des Ambulatoriums –, benötigen hingegen eine Berufsausübungsbewilligung. Nach § 12 Abs. 3 PPsyV müssen die beschäftigten Personen die Aus- und Weiterbildungsvoraussetzungen nach § 9 PPsyV erfüllen (vgl. unter Ziff. 9). Ebenfalls dürfen pro beaufsichtigende Person höchstens vier Personen noch in der Weiterbildung stehen; deren Aufsicht muss sichergestellt sein.

13. Vorbehalt Bewilligungen anderer Behörden

Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung des Amtes für Gesundheit verschafft keinen Anspruch auf Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligungen betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind deshalb separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, www.zh.ch/ma, oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, www.zh.ch/awa).

B. Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP

1. Allgemeines

Am 1. Januar 2022 ist das neue Zulassungsrecht nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) in Kraft getreten: Nun haben die Kantone die Zulassung für ambulante Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP zu prüfen und einen formellen Zulassungsentscheid (kostenpflichtig) zu fällen.

Am 1. Juli 2022 ist zudem das bisherige Delegationsmodell durch das Anordnungsmodell nach KVG ersetzt worden. Seit diesem Zeitpunkt können Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als eigenständige Leistungserbringer und Leistungserbringerrinnen Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen und abrechnen. Voraussetzung ist eine ärztliche Anordnung. Bis dahin konnten Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nur delegiert (unter Aufsicht und Verantwortung) für Psychiaterinnen und Psychiater oder ärztliche Psychotherapeutinnen oder –therapeuten Leistungen zulasten der OKP erbringen. Gemäss den Übergangsbestimmungen der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV) konnte die delegierte Psychotherapie noch maximal bis sechs Monate nach Inkrafttreten der Neuregelung, d.h. bis am 31. Dezember 2022, vergütet werden. Seit dem 1. Januar 2023 ist die Abrechnung ärztlich delegierter Psychotherapie im Namen und auf Rechnung einer Ärztin oder eines Arztes oder einer ambulanten ärztlichen Institution nicht mehr möglich, womit der Wechsel vom bisherigen Delegations- zum Anordnungsmodell definitiv vollzogen wurde.

Ausführliche Informationen zum Anordnungsmodell finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit: [Neuregelung der psychologischen Psychotherapie ab 1. Juli 2022](#)

2. Voraussetzungen für Selbstständige Leistungserbringer

Ist beabsichtigt, als selbstständige Psychologische Psychotherapeutin oder Psychotherapeut (Einzelunternehmer/in) Leistungen zulasten der OKP abzurechnen, ist zusätzlich zum bisherigen Gesuch für die Berufsausübungsbewilligung ein Gesuch um Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP beim Amt für Gesundheit einzureichen. Das entsprechende Gesuchformular finden Sie unter nachfolgendem Link www.zh.ch/gesundheitsbe-rufe.

Die Voraussetzungen der Zulassung ergeben sich aus Art. 35 Abs. 2 Bst. e und Art. 36 f. KVG i.V.m. Art. 50c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV).

Als psychologische Psychotherapeutin oder Psychotherapeut werden Sie zugelassen, wenn Sie:

- a. über eine kantonale Bewilligung für die Ausübung des Psychotherapieberufs nach Artikel 22 PsyG verfügen;
- b. wenn Sie eine über eine klinische Erfahrung von drei Jahren verfügen, davon mindestens 12 Monate in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen, die über eine der folgenden Anerkennungen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) verfügen:

- ambulante oder stationäre Weiterbildungsstätte der Kategorie A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» vom 1. Juli 2009 in der Fassung vom 15. Dezember 2016 Weiterbildungsstätte der Kategorien A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie» vom 1. Juli 2006 in der Fassung vom 20. Dezember 2018
- c. Ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung ausüben;
- d. nachweisen, dass Sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen.

Gemäss Art. 58g KVV müssen die Leistungserbringer über das erforderliche qualifizierte Personal (lit. a), über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem (lit. b) sowie über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem verfügen und sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen haben (lit. c). Zudem müssen sie über die Ausstattung verfügen, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen (lit. d).

3. Voraussetzungen für Organisationen der psychologischen Psychotherapie

3.1 Allgemein

Werden OKP-pflichtige psychotherapeutische Leistungen nicht auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht, sondern im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person, so ist dieser Betrieb als Organisation der psychologischen Psychotherapie zu qualifizieren. Auch in diesem Fall ist für die Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP ein entsprechendes Gesuch beim Amt für Gesundheit einzureichen. Das entsprechende Gesuchformular finden Sie unter www.zh.ch/gesundheitsberufe.

Eine Organisation der der psychologischen Psychotherapie wird gemäss Art. 52e KVV zugelassen, wenn sie:

- a. nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig ist, zugelassen ist;
- b. ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt hat;
- c. ihre Leistungen durch Personen erbringt, welche die Voraussetzungen nach Art. 50c Bst. a und b KVV erfüllen;
- d. über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen verfügt;
- e. nachweist, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt (siehe dazu vorstehend unter B.2).

Im Unterschied etwa zu Spitex-Institutionen ist eine Betriebsbewilligung für Organisationen der psychologischen Psychotherapie im Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich nicht vorgesehen. Es ist deshalb nur die Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP zu beantragen.

3.2 Angestelltes Personal

Hinsichtlich der erforderlichen Bewilligungen - Berufsausübungsbewilligung und Bewilligung zur Beschäftigung unter fachlicher Aufsicht - wird auf vorstehende Erläuterungen unter Buchstabe A verwiesen.

Unter zulassungsrechtlichem Aspekt ist im Speziellen auf folgendes hinzuweisen:

- Die leitende psychologische Psychotherapeutin oder der leitende psychologische Psychotherapeut muss über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen.
- Jede für die Organisation tätige psychologische Psychotherapeutin oder jeder Psychotherapeut, die oder der über den erforderlichen Abschluss und Weiterbildungstitel verfügt und fachlich eigenverantwortlich psychotherapeutische Behandlungen durchführt, muss über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen.
- Die Anforderungen zur Beschäftigung von *Personen in Weiterbildung* bleiben im Anordnungsmodell grundsätzlich dieselben wie unter dem bisherigen Delegationsmodell, mit Ausnahme der fachlichen Aufsicht: Diese ist neu durch eine psychologische Psychotherapeutin oder einen psychologischen Psychotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung wahrzunehmen. Sie kann nicht mehr wie unter dem Delegationsmodell durch eine Ärztin oder einen Arzt ausgeübt werden.
- Werden Fachpersonen in Weiterbildung beschäftigt, hat die Organisation (Trägerschaft) sicherzustellen, dass genügend angestellte Fachpersonen die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 50c KVV erfüllen (sowohl bezogen auf die Anzahl Köpfe als auch die Pensen), die die Aufsicht über die Tätigkeit der Personen in Weiterbildung wahrnehmen und gewährleisten können.
- Nach Auffassung des Bundesrates und des BAG sind Dienstleistungen von Fachpersonen, welche noch nicht über die gemäss Art. 50c KVV erforderliche klinische Erfahrung von drei Jahren verfügen (wovon mindestens 12 Monaten in einer durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung [SIWF] anerkannten psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtung zu absolvieren sind) den zulasten der OKP verrechenbaren Leistungen zuzurechnen, soweit sie unter der Aufsicht einer Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung erbracht werden. Gleiches gilt für Leistungen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die sich in Weiterbildung befinden und demgemäss unter fachlicher Aufsicht tätig sind (vgl. EDI / BAG_Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung der KVG-Änderung «Zulassung von Leistungserbringern», Stand: 13. April 2023). Ein höchstrichterlicher Entscheid dazu liegt noch nicht vor. Im Streitfall ist diese Frage direkt mit dem zuständigen Krankenversicherer zu klären. Das Amt für Gesundheit ist hierfür nicht zuständig.

4. Spezielle Konstellationen

4.1 Übergangsbestimmung

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die beim Inkrafttreten des Anordnungsmodells per 1. Juli 2022 über eine psychotherapeutische Berufserfahrung in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung von mindestens drei Jahren verfügen, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurde, werden zugelassen, auch wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 50c Buchstabe b nicht erfüllen. Bei einer Teilzeitanstellung verlängert sich die Mindestdauer entsprechend.

Gestützt auf die Empfehlungen der Berufsverbände der psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologinnen¹ werden als psychotherapeutische Berufserfahrung folgende Tätigkeiten in Einrichtungen mit psychotherapeutischem Versorgungsauftrag angerechnet (die

¹ Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP); Schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie (SBAP); Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP)

Tätigkeiten können während und nach dem Erwerb des Weiterbildungstitels erbracht worden sein):

- delegierte psychotherapeutische Tätigkeit;
- psychotherapeutische Tätigkeit in der ambulanten oder stationären Versorgung;
- psychotherapeutische Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung², unabhängig davon, ob die Patientinnen oder Patienten Selbstzahler waren, oder eine Zusatzversicherung die Kosten trug.

Das Kriterium der qualifizierten Supervision ist dann erfüllt, wenn die klinische Erfahrung in Anstellung bei einer Psychiaterin bzw. einem Psychiater oder in einer vom SIWF anerkannten psychiatrischen Weiterbildungsstätte erworben wurde.

Bei selbständiger Tätigkeit oder Tätigkeit in einer Institution, die vom SIWF nicht als Weiterbildungsstätte anerkannt ist, müssen 21 Stunden Supervision durch eine ärztliche oder psychologische Psychotherapeutin bzw. einen ärztlich oder psychologischen Psychotherapeuten nachgewiesen werden, die ihre Fachausbildung vor mehr als fünf Jahren abgeschlossen haben.

Im Gesuchformular müssen die entsprechenden supervidierenden Personen mit Jahrgang aufgeführt werden. Bei Bedarf ist der Jahrgang abrufbar im [PsyReg](#) oder [MedReg](#) (mit Angabe Jahr des Fachtitels, falls Jahrgang nicht verfügbar).

4.2 Personen ohne eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel

Personen, die über keinen gemäss PsyG anerkannten Weiterbildungstitel verfügen, können nicht zur Abrechnung zulasten der OKP zugelassen werden.

Berufsausübungsbewilligungen für die Berufsausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung, die in Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht vor dem Inkrafttreten des PsyG erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit im entsprechenden Kanton. Wer im Besitz einer solchen Bewilligung des Kantons Zürich ist, kann im Kanton Zürich weiterhin in eigener fachlicher Verantwortung tätig sein, die Leistungen jedoch nicht zulasten der OKP abrechnen. Eine Vergütung ist nur auf Selbstzahlerbasis oder über eine allfällige Zusatzversicherung einer Patientin oder eines Patienten möglich.

4.3 Keine Besitzstandswahrung

Die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind erst ab 1. Juli 2022 neu als auf Anordnung einer ärztlichen Fachperson tätige Leistungserbringer zur OKP zugelassen. Insofern kann mit Bezug auf die Abrechnung zulasten der OKP keine eigenständige Leistungserbringung vor diesem Datum gelten gemacht werden; eine Berufung auf Besitzstandswahrung ist deshalb nicht möglich. Das gilt insbesondere für Personen ohne eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel gemäss vorstehender Ziffer 4.2. Der TARMED-Einzelleistungstarif sah eine Besitzstandswahrung für langjährig in der Psychotherapie tätige Personen vor. Diese Besitzstandswahrung galt aber nur im Rahmen der delegierten Psychotherapiegemäss bisherigem Delegationsmodell.

5. Gesuchseinreichung

Für die Zulassung zur Abrechnung der Leistungen zulasten der OKP ist ein Gesuch einzureichen. Bitte reichen Sie dieses per E-Mail rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme bei der oben aufgeführten Stelle ein.

² Diese Tätigkeit ist nur nach dem Erwerb des Weiterbildungstitels möglich

Das Formular führt schrittweise durch alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen, welche zum Zeitpunkt der Einreichung vollständig erfüllt sein müssen.

Sobald das vollständige Gesuch inkl. aller Beilagen vorliegt, dauert die Bearbeitung in der Regel um die acht Wochen. Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchsformularen und/oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, das Gesuch zu retournieren.

Die Zulassung wird - in Abhängigkeit von der Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) - mit einer Gültigkeitsdauer von maximal zehn Jahren, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt (vgl. Art. 25 PsyG i.V.m. § 4 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1) und § 2 der Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PPsyV; LS 811.61)). Nach Vollendung des 70. Altersjahres wird die Zulassung in Anknüpfung an die Berufsausübungsbewilligung und deren Verlängerungsmöglichkeiten jeweils für drei Jahre erneuert, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der persönlichen Zulassung beträgt für selbstständige Leistungserbringer Fr. 600 und für die Organisationen der psychologischen Psychotherapie Fr. 900 (vgl. § 4 Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden; LS 682). Die Gebühr wird auf Fr. 200 reduziert, wenn sie weniger als drei Jahre Gültigkeit hat.

6. Erteilung Abrechnungsnummer (ZSR-/K-Nummer)

Für die Erteilung der ZSR-Nummer für den Leistungserbringer als solchen (Einzelunternehmer/in oder Organisation der Psychotherapie) sowie die Erteilung der K-Nummern (Kontrollnummern) für angestellte Psychotherapeutinnen und -therapeuten ist die SASIS AG zuständig. Mehr Informationen finden Sie unter <https://www.sasis.ch/>.

Die Beantragung einer ZSR-Nummer ist erst möglich, wenn die kantonale Berufsausübungsbewilligung und der Zulassungsentscheid vorliegen, respektive bei einer Organisation der Psychotherapie der Zulassungsentscheid und die nötigen Bewilligungen für die angestellten Personen (Berufsausübungsbewilligung oder Bewilligung zur Beschäftigung unter fachlicher Aufsicht).

7. Aufsicht bei Zulassung

Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen im Bereich der Zulassung auch die Aufgabe der Aufsicht zugewiesen (Art. 38 KVG).

Als Bewilligungs- und Zulassungsbehörde hat das AFG somit auch die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen und Massnahmen zu treffen, die für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nötig sind.

Dies bedingt – ebenso im Kontext der Bewilligung - dass die zugelassenen Leistungserbringer dem AFG insbesondere Meldung erstatten über Änderungen beim Praxisstandort und bei personellen Wechseln des psychotherapeutisch tätigen Personals.

Werden die Zulassungsvoraussetzungen nicht eingehalten, kann das AFG folgende Massnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung;
- b. eine Busse bis zu 20 000 Franken;

- c. den Entzug der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums für längstens ein Jahr (befristeter Entzug);
- d. den definitiven Entzug der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums

Die Versicherer können in begründeten Fällen den Entzug der Zulassung beantragen.

C. Anhang

1. Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbe- willigung

Identitätskarte oder Pass	Kopie
Diplome zum akademischen Titel	Kopie des Originals
Weitere akademische Titel	Kopie des Originals
Handlungsfähigkeitszeugnis bei Wohnsitz in der Schweiz	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Privatauszug aus dem schweizerischen Strafregister	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Sonderprivatauszug	<p>Kopie, nicht älter als 3 Monate</p> <p>Nur Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind und nicht bereits über eine gültige Berufsausübungsbe- willigung aus einem anderen Kanton verfügen.</p> <p>Nach Eingang Ihrer Gesuchsunterlagen werden wir Ihnen das von uns ausgefüllte/unterzeichnete Formular für die Bestellung des Sonderprivatauszugs zustellen. Alternativ kann der Sonderprivatauszug auch durch die aktuellen Arbeitgebenden bestellt werden.</p>
Erweitertes Führungszeugnis oder Äquivalent der früheren Wohnsitz- und Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Nur, wenn Sie im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin tätig sind und innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland in die Schweiz gezogen sind.
Strafregisterauszüge früherer Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Anstellungsbestätigung bei andauernder Anstellung	Kopie
Kopien aller Arbeitszeugnisse der letzten 5 Jahre (Arbeitszeugnisse, Zeugnisse etc.)	Kopie
Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der zuständigen Gesundheitsbehörde(n) /Regierungsbehörden	<p>Kopie, nicht älter als 3 Monate</p> <p>Nur Personen mit Berufsausübungsbe- willigung aus einem EU/EFTA-Staat.</p>

2. Beilagen zum Gesuch Zulassung als Leistungserbringer nach OKP

<p>Relevante Zeugniskopien zu den praktischen Tätigkeiten gemäss den fachspezifischen Anforderungen:</p> <p>Sie verfügen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie; 2. Klinische Erfahrung von drei Jahren, davon mindestens 12 Monate Vollzeitäquivalent in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen, die über eine der folgenden Anerkennungen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF): <ul style="list-style-type: none"> - Für künftig in der Erwachsenen-Psychotherapie Tätige: ambulante oder stationäre Weiterbildungsstätte der Kategorien A oder B nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie». - Für künftig in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Tätige: Weiterbildungsstätte der Kategorien A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie». <p>Wenn 2. nicht erfüllt ist:</p> <p>Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die beim Inkrafttreten der Änderung über eine psychotherapeutische Berufserfahrung in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung von mindestens drei Jahren verfügen, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurde, werden zugelassen, auch wenn diese Berufserfahrung die Voraussetzungen nicht erfüllt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Mindestdauer entsprechend. Mehr Informationen dazu sind unter «B.4. Spezielle Konstellationen» aufgeführt.</p>	<p>Kopie</p>
<p>Bei Selbstständigkeit: Der Nachweis kann mit AHV-Abrechnungen, Mietvertrag, anonymisierte Rechnung, Versicherungspolice oder Steuererklärungen erbracht werden.</p>	<p>Kopie</p>
<p>Bei Selbstständigkeit: Supervisionsbestätigungen, die den Zeitraum der Selbstständigkeit abdecken.</p>	<p>Kopie</p>
<p>Es sind innerhalb des Gesuchs zusätzlich folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschrieb der Prozesse, Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems - Angaben zu einem geeigneten internen Berichts- und Lernsystem 	

- Angaben zum Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zu unerwünschten Ereignissen oder Beschrieb, warum kein solcher Anschluss vorhanden ist.
- Angaben zur technischen Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen oder Beschrieb, warum diese Ausstattung nicht vorhanden ist.